

Angeschlagen am 04. NOV. 2024
Abgenommen am 20. NOV. 2024



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Umweltrecht

LAND ■ KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Datum	28.10.2024
Zahl	08-WV-47633/2024-9
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Marktgemeinde Arnoldstein, GWVA Arnoldstein 1,
BA 5 – Neubau Hochbehälter St. Leonhard bei
Siebenbrünn und Errichtung von Verbindungs-
leitungen; Ansuchen um wasserrechtliche
Bewilligung; **Anberaumung einer mündlichen
Verhandlung**

Auskünfte	Mag. Carmen Oberlerchner
Telefon	050 536-18058
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Öffentliche Bekanntmachung

Mit schriftlicher Eingabe vom 05.08.2024, ha. eingelangt am 07.08.2024, suchte die Marktgemeinde Arnoldstein unter Vorlage des Einreichprojektes „GWVA Arnoldstein 1 BA5 Neubau Hochbehälter St. Leonhard“, datiert mit 16.07.2024, GZ: T2335, erstellt von der CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt a.W., um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung eines Hochbehälters in St. Leonhard bei Siebenbrünn und der erforderlichen Verbindungsleitungen zum Ortsnetz und den bestehenden Hochbehälter Tschau, an.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 9, 12, 12a, 60 ff, 99 Abs. 1 lit. c, 105, 107, 117 und 118 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 20.11.2024

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09:00 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Arnoldstein, an.

Verhandlungsleiter: Mag.^a Carmen Oberlerchner

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann *nach telefonischer Absprache* bei der Umweltrechtsabteilung im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer 113, sowie bei der Marktgemeinde Arnoldstein, Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Die Marktgemeinde Arnoldstein beabsichtigt den Neubau eines Hochbehälters mit einem Nutzinhalt von 300 m³ südlich von St. Leonhard bei Siebenbrünn mit Verbindungsleitungen (Transportleitungen bzw. Pumpleitungen) von insgesamt 4.339 m Länge zum Ortsnetz und den bestehenden Hochbehälter Tschau sowie rund 287 lfm Freispiegelkanäle. Der bestehende Hochbehälter Tschau soll zusätzlich über eine neu geplante Pumpstation in Siebenbrünn mit rd. 3 l/s Trinkwasser vom Sammelschacht der WG Radendorf versorgt und im HB Tschau der Wasseraustausch verbessert werden.

Damit soll die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Arnoldstein im Siedlungsgebiet Tschau, Radendorf,

Riegersdorf und St. Leonhard bei Siebenbrunn zu einer nach dem Stand der Technik funktionierenden, den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Anlage erweitert und die Versorgungssicherheit dieses Gebietes wesentlich verbessert werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF BGBl I Nr. 57/2018, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Umweltrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Carmen Oberlerchner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Die hs. „**Öffentliche Bekanntmachung**“ wurde in der Zeit vom **04.11.2024 bis 20.11.2024** an den Objekten auf den Grundstücken .26, .69 und .105, alle KG. 75417 Hart sowie an der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde Arnoldstein und an der Amtstafel des Marktgemeindefamtes Arnoldstein angeschlagen.

Angeschlagen am: 04.11.2024

Abgenommen am: 20.11.2024

